

## C. Anhörung Totalrevision 2010 Futtermittelbuchverordnung, FMBV

<b>Legende</b>	Text von EU übernommen
	Text von FMV99 übernommen
	Verweise auf EU-Verordnungen

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
<b>1. Kapitel</b>	<b>Ausgangsprodukte, Mischfuttermittel und Diätfuttermittel</b>		
<b>Art. 1</b>	<b>Begriffsbestimmungen</b>		
	Die in Artikel 6 FMV aufgeführten Begriffsbestimmungen finden Anwendung auf diese Verordnung.		
<b>Art. 2</b>	<b>Technische Anforderungen an Futtermittel</b>		
	Die Futtermittel müssen den technischen Bestimmungen über Verunreinigungen und andere chemische Faktoren nach Anhang 1.1 entsprechen.	767/2009 Anhang I	Anhang 1.1 der FMBV10 "Technische Bestimmungen über Verunreinigungen und andere chemische Faktoren in Futtermitteln" verweist auf EU-Verordnung 767/2009 Anhang I. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
<b>Art. 3</b>	<b>In der Tierernährung verbotene oder eingeschränkte Stoffe</b>		
	1 Die in Anhang 4 aufgeführten Stoffe sind verboten oder für das Inverkehrbringen und die Verwendung als Futtermittel eingeschränkt.	FMBV99 Anhang 4 unverändert (767/2009 Art. 6 Abs.1)	
	2 Das Bundesamt kann angesichts der verfügbaren wissenschaftlichen Daten, der technischen Entwicklungen, der nachweislichen internationalen Marktinformationen oder der Ergebnisse aus den amtlichen Kontrollen Anhang 4 ändern.	767/2009 Art. 6 Abs. 2	
<b>Art. 4</b>	<b>Gehalt an Futtermittelzusatzstoffen</b>		
	1 Vorbehaltlich der in der Bewilligung festgelegten Verwendungsbedingungen dürfen <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnisse</b> und Ergänzungsfuttermittel nicht mehr als das Einhundertfache des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts an Futtermittelzusatzstoffen in Alleinfuttermitteln oder das Fünffache dieses Gehalts im Falle von Kokzidiostatika und Histomonostatika enthalten.	767/2009 Art. 8 Abs. 1	

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	2 Das in Absatz 1 genannte Einhundertfache des entsprechenden festgelegten Höchstgehalts an Futtermittelzusatzstoffen in Alleinfuttermitteln darf nur überschritten werden, wenn die Zusammensetzung der betreffenden Erzeugnisse den vorgesehenen besonderen Ernährungszweck nach Artikel 11 FMV erfüllt. Die Verwendungsbedingungen solcher Futtermittel werden in Anhang 3 näher bestimmt.	767/2009 Art. 8 Abs. 2	Anhang 3 der FMBV10 "Liste der zugelassenen Ernährungszwecke für Diätfuttermittel (Diätfuttermittelliste)" verweist auf EU-Richtlinie 2008/38/EG Anhang 1 Teile A und B. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
<b>Art. 5</b>	<b>Futtermittel für besondere Ernährungszwecke (Diätfuttermittel)</b>		
	Das Verzeichnis der vorgesehenen Verwendungszwecke von Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke findet sich in Anhang 3.		In FMV spricht das BLW von "Liste" und nicht von "Verzeichnis" (siehe Bemerkung zu FMV10 Art. 11)
<b>2. Kapitel</b>	<b>Angaben, Kennzeichnung, Kataloge und Kodizes</b>		
<b>Art. 6</b>	<b>Angaben</b>		
	1 Kennzeichnung und Aufmachung von <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnissen</b> und Mischfuttermitteln dürfen die Aufmerksamkeit besonders auf das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein eines Stoffes im Futtermittel, auf ein spezifisches nährstoffbezogenes Merkmal oder Verfahren oder auf eine spezifische damit verbundene Funktion lenken, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: a. Die Angabe ist objektiv, durch das Bundesamt nachprüfbar und für den Verwender des Futtermittels verständlich.	767/2009 Art.13 Abs. 1	
	b. Die für die Kennzeichnung verantwortliche Person legt auf Anfrage des Bundesamtes eine wissenschaftliche Begründung für die Angabe vor, entweder über öffentlich zugängliche wissenschaftliche Belege oder durch dokumentierte Forschungsarbeiten des Unternehmens. Die wissenschaftliche Begründung muss zu dem Zeitpunkt vorliegen, zu dem das Futtermittel in Verkehr gebracht wird. Die Käufer haben das Recht, dem Bundesamt ihre Zweifel in Bezug auf die Richtigkeit einer Angabe mitzuteilen. Kommt das Bundesamt zum Schluss, dass die wissenschaftliche Begründung für eine Angabe irreführend ist, verlangt es die Entfernung der betreffenden Angabe.		
	2 Vorbehaltlich des Absatzes 1 sind Angaben über die Optimierung der Ernährung und die Unterstützung oder die Sicherung physiologischer Bedürfnisse zulässig, sofern sie nicht eine in Absatz 3 Buchstabe a genannte Angabe enthalten.	767/2009 Art.13 Abs. 2	

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	3 Durch die Kennzeichnung oder Aufmachung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln darf nicht behauptet werden, dass sie: a. eine Krankheit verhindern, behandeln oder heilen, mit Ausnahme von Kokzidiostatika und Histomonostatika; allerdings gilt dieser Buchstabe nicht für Ernährungsunbalancen betreffende Angaben, sofern damit kein pathologisches Symptom assoziiert wird; b. einem besonderen Ernährungszweck dienen, der nicht in Anhang 3 aufgeführt ist.	767/2009 Art.13 Abs. 3	
	4 Spezifikationen hinsichtlich der in den Absätzen 1 und 2 genannten Anforderungen können in die Kodizes für die gute Kennzeichnungspraxis aufgenommen werden.	767/2009 Art.13 Abs. 4	<b>Antrag:</b> Die Kodizesregelung ist vorläufig nicht aufzunehmen, bis EU-Bestimmungen vorliegen
<b>Art. 7</b>	<b>Mindestanforderungen an die Kennzeichnung von Futtermitteln</b>		
	1 Die Angabe der Liste der Futtermittelzusatzstoffe muss den Anforderungen des 1. Kapitels von Anhang 8.1 bzw. Anhang 8.2 entsprechen, vorbehaltlich der Kennzeichnungsvorschriften des einschlägigen Rechtsaktes zur Bewilligung des entsprechenden Futtermittelzusatzstoffes.	767/2009 Anhänge VI und VII	FMBV10 Anhang 8.1 und 8.2 verweisen auf EU-Verordnung 767/2009 Anhänge VI resp. VII. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	2 Der Wassergehalt ist nach Anhang 1.1 Ziffer 6 anzugeben.	767/2009 Anhang I	FMBV10 Anhang 1.1 verweist auf 767/2009 Anhang I. Im FMBV10 Anhang 1.1 gibt es keine Ziffer 6. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	3 Ergänzende Bestimmungen über die Kennzeichnung finden sich in Anhang 8.3.	767/2009 Anhang II	FMBV10 Anhang 8.3 verweist auf 767/2009 Anhang II. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
<b>Art 8</b>	<b>Besondere zwingende Kennzeichnungsanforderungen an Futtermittel-Ausgangserzeugnisse</b>		
	1 Zusätzlich zu den Bestimmungen nach Artikel 16 FMV muss die Kennzeichnung von <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnissen</b> folgende Angaben umfassen: a. die Bezeichnung des <b>Ausgangsprodukts</b> ; die Bezeichnung wird gemäss Artikel 19 Absatz 3 FMV verwendet; b. die obligatorische Angabe entsprechend der jeweiligen Kategorie gemäss dem Verzeichnis in Anhang 1.2; oder c. die Angaben, welche der in Artikel 19 FMV genannte Katalog der <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnisse</b> vorsieht, für jedes <b>Ausgangsprodukt</b> der betreffenden Kategorie.	767/2009 Art.16 Abs. 1 und 767/2009 Anhang V FMBV99 Art.19	<b>Antrag:</b> Der bisherige Anhang 1 der FMBV99 ist beizubehalten und die entsprechenden Kennzeichnungsanforderungen ebenfalls.

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	<p>2 Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen umfasst die Kennzeichnung von <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnissen</b>, die Zusatzstoffe enthalten, folgende Angaben:</p> <p>a. die Tierarten oder Tierkategorien, für welche die <b>Ausgangsprodukte</b> bestimmt sind, wenn die betreffenden Zusatzstoffe nicht für alle Tierarten oder mit Höchstgrenzen für bestimmte Tierarten bewilligt wurden;</p> <p>b. Hinweise für die sachgemässe Verwendung nach Anhang 8.3 Ziffer 4, wenn ein Höchstgehalt für die betreffenden Zusatzstoffe festgelegt ist;</p> <p>c. die Mindesthaltbarkeitsdauer für Zusatzstoffe, die keine technologischen Zusatzstoffe sind.</p>	<p>767/2009 Art.16 Abs. 2 767/2009 Anhang II</p>	<p>FMBV10 Anhang 8.3 verweist auf 767/2009 Anhang II; Ziffer 4 gibt es in Anhang 8.3 der FMBV10 nicht. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.</p>
<b>Art. 9</b>	<b>Besondere zwingende Kennzeichnungsanforderungen an Mischfuttermittel</b>		
	<p>1 Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäss Artikel 16 FMV muss die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln folgende Angaben umfassen:</p> <p>a. die Tierarten oder Tierkategorien, für die das Mischfuttermittel bestimmt ist;</p> <p>b. die Hinweise für die ordnungsgemässe Verwendung unter Angabe des Zwecks, für den das Futtermittel bestimmt ist; solche Hinweise stehen, soweit einschlägig, in Einklang mit Anhang 8.3 Ziffer 4;</p> <p>c. falls der Hersteller nicht die für die Kennzeichnung verantwortliche Person ist, sind folgende Angaben zu machen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Name oder Firma und Anschrift des Herstellers, oder</li> <li>2. die Zulassungsnummer des Herstellers;</li> </ol> <p>d. die Angabe der Mindesthaltbarkeitsdauer gemäss folgenden Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. "spätestens zu verbrauchen bis..." gefolgt vom Datum eines bestimmten Tages bei aufgrund von Abbauprozessen leicht verderblichen Futtermitteln,</li> <li>2. "mindestens haltbar bis..." gefolgt von der Angabe eines bestimmten Monats bei anderen Futtermitteln, oder</li> <li>3. "... (Zeitangabe in Tagen oder Monaten) nach dem Datum der Herstellung",</li> </ol> <p>wenn das Herstellungsdatum in der Kennzeichnung ausgewiesen wird;</p>	<p>767/2009 Art. 17 Abs. 1 767/2009 Anhang II</p> <p>FMBV99 Art.20</p>	<p>FMBV10 Anhang 8.3 verweist auf 767/2009 Anhang II; Ziffer 4 gibt es in Anhang 8.3 der FMBV10 nicht. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.</p>

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	e. das Verzeichnis der <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnisse</b> , aus denen das Futtermittel besteht, unter der Überschrift "Zusammensetzung", wobei die Bezeichnungen der einzelnen <b>Ausgangsprodukte</b> gemäss Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a in absteigender Reihenfolge nach Gewicht angegeben werden, welches auf der Basis des Wassergehalts im Mischfuttermittel berechnet wird; dieses Verzeichnis kann die Angabe in Gewichtsprozenten umfassen; f. die obligatorischen Angaben gemäss dem 2. Kapitel von Anhang 8.1 bzw. 8.2.	767/2009 Anhangs VI resp.VII	FMBV10 Anhang 8.1 und 8.2 verweisen auf 767/2009 Anhänge VI und VII; 2. Kapitel gibt es in Anhang 8.1 der FMBV10 nicht. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	2 Die nachfolgenden Anforderungen finden auf das in Absatz 1 Buchstabe e genannte Verzeichnis Anwendung: a. Die Bezeichnung und der Gewichtsprozentsatz eines <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnisses</b> sind anzugeben, sofern sein Vorhandensein durch die Kennzeichnung in Worten, Bildern oder Grafiken betont ist. b. Werden die Gewichtsprozentsätze der <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnisse</b> , die in Mischfuttermitteln für der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere enthalten sind, in der Kennzeichnung nicht angegeben, liefert die für die Kennzeichnung verantwortliche Person dem Käufer, unbeschadet von Bestimmungen über das geistige Eigentum, auf Anfrage Informationen über die mengenmässige Zusammensetzung im Bereich von +/- 15 % des Wertes gemäss der Futtermittelformulierung. c. Bei Mischfuttermitteln für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere, mit Ausnahme von Pelztieren, kann die Angabe der spezifischen Bezeichnung des <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnisses</b> durch die Bezeichnung der Kategorie gemäss Anhang 1.3 ersetzt werden, zu der das Ausgangsprodukt zählt.	767/2009 Art. 17 Abs. 2	FMBV10 Anhang 1.3 verweist auf den Anhang der Richtlinie 82/475/EWG.  Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.  Textfehler im Titel von Anhang 1.3: "Futtermittelausgangserzeugnisse" schreibt sich gemäss Definition mit Bindestrich.
	3 Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe c enthält Anhang 1.3 eine Liste der Kategorien von <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnissen</b> , die bei der Kennzeichnung von Futtermitteln für nicht der Lebensmittelgewinnung dienende Tiere, mit Ausnahme von Pelztieren, anstatt der einzelnen <b>Ausgangsprodukte</b> angegeben werden können.	767/2009 Art. 17 Abs.4	

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
<b>Art. 10</b>	<b>Zusätzliche zwingende Kennzeichnungsanforderungen für Futtermittel für besondere Ernährungszwecke</b>		
	Zusätzlich zu den allgemeinen zwingenden Anforderungen nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a FMV sowie nach den Artikeln 8 und 9 der vorliegenden Verordnung, sind bei Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke folgende Angaben zu machen: a. das Bestimmungswort "Diät-", das ausschliesslich Futtermitteln für besondere Ernährungszwecke vorbehalten ist, in Verbindung mit der Futtermittelbezeichnung gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a FMV; b. die Angaben, die für den jeweiligen Verwendungszweck in den Spalten 1–6 des Verzeichnisses der vorgesehenen Verwendungszwecke in Anhang 3 vorgeschrieben sind; c. die Angabe, dass vor Verwendung des Futtermittels oder vor Verlängerung seiner Verwendungsdauer der Rat eines Fütterungsexperten oder Tierarztes eingeholt werden sollte.	767/2009 Art. 18	Anhang 3 der FMBV10 verweist auf EU-Richtlinie 2008/38/EG Anhang 1 Teile A und B. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
<b>Art. 11</b>	<b>Zusätzliche zwingende Kennzeichnungsanforderungen für Heimtierfuttermittel</b>		
	Zusätzlich zu den in Artikel 16 FMV und in Artikel 9 der vorliegenden Verordnung genannten obligatorischen Angaben ist auf dem Etikett von Heimtierfuttermitteln eine kostenfreie Telefonnummer oder ein anderes geeignetes Kommunikationsmittel anzugeben, damit der Käufer neben den vorgeschriebenen Angaben zusätzliche Informationen erhalten kann über: a. die in dem Heimtierfuttermittel enthaltenen Futtermittelzusatzstoffe; und b. die enthaltenen <b>Ausgangsprodukte</b> , soweit deren Kategorie gemäss Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe c angegeben ist.	767/2009 Art. 19	
<b>Art. 12</b>	<b>Zusätzliche zwingende Kennzeichnungsanforderungen für nicht konforme Futtermittel</b>		
	Zusätzlich zu den in Artikel 16 FMV sowie in den Artikeln 8 und 9 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben ist ein Futtermittel, das den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt wie etwa kontaminierte Materialien, mit den in Anhang 8.4 vorgesehenen besonderen Kennzeichnungsangaben zu versehen.	767/2009 Art. 20	FMBV 10 Anhang 8.4 verweist auf 767/2009 Anhang VIII. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
Art. 13	<b>Ausnahmen</b>		
	1 Bei abgepackten Futtermitteln können die in Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d und e FMV sowie in Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe c oder in Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben c, d und e der vorliegenden Verordnung genannten Angaben auf der Verpackung ausserhalb des Etiketts gemäss Artikel 15 Absatz 1 FMV gemacht werden. In diesem Fall ist darauf hinzuweisen, wo diese Angaben zu finden sind.	767/2009 Art. 21 Abs. 2	
	2 Die obligatorischen Angaben gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe f sind bei Mischungen aus ganzen Pflanzenkörnern, Saaten und Früchten nicht erforderlich.	767/2009 Art. 21 Abs. 4	
	3 Bei Mischfuttermitteln aus höchstens drei <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnissen</b> sind die Angaben gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b nicht erforderlich, wenn aus der Beschreibung klar hervorgeht, welche <b>Ausgangsprodukte</b> verwendet worden sind.	767/2009 Art. 21 Abs. 5	
	4 Bei Mengen von höchstens 20 kg <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnissen</b> oder Mischfuttermitteln, die für den Endverwender bestimmt sind und lose verkauft werden, können die Angaben nach Artikel 16 FMV sowie nach den Artikeln 8 und 9 der vorliegenden Verordnung dem Käufer mittels eines geeigneten Hinweises an der Verkaufsstelle zur Kenntnis gebracht werden. In diesem Fall werden die Angaben gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a FMV und Artikel 8 Absatz 1 bzw. Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a und b der vorliegenden Verordnung dem Käufer spätestens auf oder mit der Rechnung übermittelt	767/2009 Art. 21 Abs. 6	
	5 Bei Heimtierfuttermitteln, die in Verpackungen mit mehreren Behältnissen verkauft werden, können die Angaben gemäss Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben b, c, f und g FMV sowie gemäss Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben b, c, e und f der vorliegenden Verordnung nur auf der äusseren Verpackung anstatt auf jedem einzelnen Behältnis gemacht werden, sofern das kombinierte Gesamtgewicht der Packung nicht 10 kg überschreitet.	767/2009 Art. 21 Abs. 7	

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
	6 <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnisse</b> , die von Unternehmen der Primärproduktion an Betriebe des Tierproduktionssektors geliefert werden, unterstehen nicht den Kennzeichnungsvorschriften nach Artikel 16 FMV und Artikel 8 der vorliegenden Verordnung.		
	7 Das Bundesamt kann abweichende Bestimmungen in Bezug auf Futtermittel für Tiere anwenden, die zu wissenschaftlichen Zwecken oder Versuchszwecken gehalten werden, sofern dieser Zweck auf dem Etikett angegeben wird.	767/2009 Art. 21 Abs. 8	
	8 Die Angaben nach Artikel 16 Absatz 1 Buchstaben c, d, e und g FMV sowie nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstaben b und c der vorliegenden Verordnung sind nicht erforderlich, wenn der Käufer vor jedem Geschäftsvorgang schriftlich bestätigt hat, dass er diese Informationen nicht verlangt. Ein Geschäftsvorgang kann mehrere Sendungen umfassen.	767/2009 Art. 21 Abs. 1	
<b>Art. 14</b>	<b>Freiwillige Kennzeichnung</b>		<b>Antrag:</b> Die Kodizesregelung ist vorläufig nicht aufzunehmen, bis EU-Bestimmungen vorliegen.
	1 Zusätzlich zu den zwingenden Kennzeichnungsanforderungen können bei der Kennzeichnung von <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnissen</b> und Mischfuttermitteln auch freiwillige Kennzeichnungsangaben gemacht werden, sofern die in diesem Kapitel enthaltenen allgemeinen Grundsätze eingehalten werden.	767/2009 Art. 22 Abs. 1	
	2 In den in Artikel 20 FMV genannten Kodizes für die gute Kennzeichnungspraxis können zusätzliche Bedingungen für freiwillige Angaben festgelegt werden.	767/2009 Art. 22 Abs. 2	
	3 Der Nährwert von Mischfuttermitteln berechnet sich nach den in Anhang 1.4 aufgeführten Methoden.	Anhang 1.4 unverändert (FMBV99 Anhang 8 Teil 3)	

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
<b>3. Kapitel</b>	<b>Zusatzstoffe und Vormischungen für die Tierernährung</b>		
<b>Art. 15</b>	<b>Voraussetzungen für die Verwendung von Zusatzstoffen und Vormischungen in der Tierernährung</b>		
	Futtermittelzusatzstoffe und Vormischungen müssen, vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen der Bewilligung, die in Anhang 6.2 aufgeführten Bedingungen, und die in der Bewilligung für den Stoff festgelegten Voraussetzungen erfüllen.	1831/2003 Anhang IV	FMBV10 Anhang 6.2 verweist auf 1831/2003 Anhang IV. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
<b>Art. 16</b>	<b>Liste der zugelassenen Zusatzstoffe</b>		
	1 Die Liste der zugelassenen Zusatzstoffe nach Artikel 23 Absatz 1 FMV findet sich in Anhang 2.	FMBV99 Anhang 2	
	2 Die Nomenklatur der Zusatzstoffgruppen ist in Anhang 6.1 enthalten.	1831/2003 Anhang I	FMBV10 Anhang 6.1 verweist auf 1831/2003 Anhang I. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
<b>Art. 17</b>	<b>Kennzeichnungsvorschriften für Zusatzstoffe und Vormischungen</b>		
	Zusätzlich zu den in Artikel 34 Absatz 1 FMV genannten Informationen müssen auf der Verpackung oder dem Behältnis eines Zusatzstoffes oder einer Vormischung mit einem Zusatzstoff aus einer in Anhang 8.5 aufgeführten Funktionsgruppe, die im genannten Anhang enthaltenen Informationen sichtbar, deutlich lesbar und unzerstörbar angegeben sein.	1831/2003 Anhang III	FMBV10 Anhang 8.5 verweist auf 1831/2003 Anhang III. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
<b>4. Kapitel</b>	<b>Unerwünschte Stoffe in der Tierernährung</b>		
<b>Art. 18</b>	<b>Unerwünschte Stoffe in Futtermitteln</b>		
	1 Die Höchstgehalte an unerwünschten Stoffen in Futtermitteln sind in Anhang 10 Teil 1 aufgeführt.	FMBV99 Art.15 Abs.1	FMBV10 Anhang 10 Teil 1 verweist auf 2002/32/EG Anhang I. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	2 Die Aktionsgrenzwerte für unerwünschte Stoffe und die spezifischen Massnahmen, die im Fall einer Überschreitung der Auslösewerte in Futtermitteln getroffen werden müssen, sind in Anhang 10 Teil 2 aufgeführt.	FMBV99 Art.15 Abs.2	FMBV10 Anhang 10 Teil 2 verweist auf 2002/32/EG Anhang II. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
<b>5. Kapitel</b>	<b>Vorschriften für die Futtermittelhygiene</b>		
<b>Art. 19</b>	<b>Besondere Pflichten</b>		
	1 Hinsichtlich der anderen Tätigkeiten als jener auf Stufe der Futtermittelprimärproduktion einschliesslich des Mischens von ausschliesslich für den Bedarf des eigenen landwirtschaftlichen Betriebs bestimmten Futtermitteln unter Verwendung von Zusatzstoffen oder von Zusatzstoffe enthaltenden Vormischungen, mit Ausnahme von Silierzusatzstoffen, erfüllen die Futtermittelunternehmen die Bestimmungen von Anhang 11..	183/2005 Anhang II	Unverständliche Formulierung  FMBV10 Anhang 11 verweist auf 183/2005 Anhang II. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	2 Futtermittelunternehmen müssen: a. spezifische mikrobiologische Kriterien einhalten; und b. Massnahmen treffen oder Verfahren einsetzen, um spezifische Zielvorgaben zu erfüllen.		
	3 Die Kriterien und spezifischen Zielvorgaben nach Absatz 2 Buchstaben a und b können vom Bundesamt festgelegt werden.		

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
<b>6. Kapitel</b>	<b>Vollzug</b>		
<b>Art. 20</b>	<b>Toleranzen, Probenahmen, Analysemethoden und Transport</b>		152/2009 verweist auf viele Rechtstexte der EU.
	1 In Anhang 7 sind die zulässigen Toleranzen für Abweichungen zwischen den Angaben über die Zusammensetzung eines <b>Futtermittel-Ausgangserzeugnisses</b> oder eines Mischfuttermittels in der Kennzeichnung und den bei amtlichen Kontrollen ermittelten Werten festgelegt.	767/2009 Anhang IV	FMBV10 Anhang 7 verweist auf 767/2009 Anhang IV. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	2 Das Verfahren für die Probenahme und die Analysemethoden bei der amtlichen Kontrolle von Futtermitteln richten sich nach den Vorschriften von Anhang 9.	152/2009 Anhänge I bis VIII	FMBV10 Anhang 9 verweist auf 152/2009 Anhänge I bis VIII. Siehe allgemeine VSF-Erläuterungen und VSF-Anträge.
	3 Unverpackte Futtermittel für Nutztiere dürfen nicht in Fahrzeugen und Behältern befördert werden, die zum Transport von tierischen Nebenprodukten im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung vom 23. Juni 2004 über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten verwendet werden.		
<b>Art. 21</b>	<b>Anforderungen an die nationalen Referenzlaboratorien</b>		
	1 Die nationalen Referenzlaboratorien (NRL) sind mit den in Anhang 5.1 beschriebenen Aufgaben betraut.		Anhang 5.1 ist neu
	2 Die von den NRL für Futtermittel vorzunehmenden Analysearten sind in Anhang 5.2 aufgelistet.		Anhang 5.2 ist neu
	3 Als NRL können Laboratorien benannt werden, welche: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. den in den geltenden internationalen Normen genannten allgemeinen Kriterien für den Betrieb von Prüflaboratorien genügen und in ihrem jeweiligen Aufgabengebiet zugelassen sind;</li> <li>b. über die notwendigen Mitarbeitenden, Räumlichkeiten, Ausrüstungen und Mittel verfügen, um die ihnen übertragenen Aufgaben jederzeit erfüllen zu können;</li> <li>c. gegenüber allen natürlichen oder juristischen Personen, die im Bereich der Produktion, der Einfuhr oder des Inverkehrbringens von Produkten und Gütern tätig sind, ausreichende Vertraulichkeits-, Unbefangenheits- und Unabhängigkeitsgarantien in Zusammenhang mit ihrem Zuständigkeitsbereich bieten.</li> </ul>		

Artikel	Futtermittelbuchverordnung, Entwurf BLW	Herkunft Text	Kommentare VSF
<b>7. Kapitel</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>		
<b>Art. 22</b>	<b>Aufhebung bisherigen Rechts</b>		
	Die Futtermittelbuch-Verordnung vom 10. Juni 1999 (FMBV) wird aufgehoben.		
<b>Art. 23</b>	<b>Übergangsbestimmungen</b>		
	Futtermittel, die nach bisherigem Recht gekennzeichnet und verpackt sind, dürfen bis zum 31. August 2011 in Verkehr gebracht werden. Sie dürfen noch bis zur Erschöpfung der Bestände auf dem Markt bleiben.		
<b>Art. 24</b>	<b>Inkrafttreten</b>		
	Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.		